

Satzung des Forums der Kulturen Stuttgart e. V.

Präambel:

Das Forum der Kulturen Stuttgart e. V. ist der Dachverband der in Stuttgart inter- bzw. transkulturell tätigen, zivilgesellschaftlich engagierten migrantischen und postmigrantischen Vereine und Einrichtungen.

Zweck und Ziel des Vereins sind auf Grundlage der am 4.11.2019 von der Mitgliederversammlung des Forums der Kulturen verabschiedeten und dieser Satzung beigefügten Selbstverständniserklärung:

- die Förderung des friedlichen, gleichwertigen und diskriminierungsfreien Zusammenlebens aller in Stuttgart vertretenen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Religion und sozialem Status,
- die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements migrantischer und postmigrantischer Vereinen, Initiativen und Künstler*innen auf der Basis von Selbstbestimmung, gleichwertiger Partizipation und Empowerment
- das Sichtbarmachen und die Anerkennung kultureller Vielfalt, gesellschaftlicher Differenz und Heterogenität und damit einhergehend das Eintreten für Chancengleichheit und Teilhabe sowie gegen jegliche Art von Vorurteilen, Rassismen und Diskriminierungen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere

- die in Stuttgart und der unmittelbaren Umgebung zivilgesellschaftlich tätigen migrantischen und postmigrantischen Vereine und Initiativen auf der Basis von Selbstbestimmung, gleichwertiger Partizipation und Empowerment nach allen Kräften unterstützt und gefördert werden. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen ebenso wie Beratung und Hilfe bei der Suche und Beschaffung von Räumen, bei der Beantragung von Zuschüssen sowie unmittelbare Hilfe über Fördermaßnahmen wie dem House of Resources.
- die in Stuttgart und der unmittelbaren Umgebung stattfindenden inter- bzw. transkulturellen Kultur-Aktivitäten begleitet und durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden; hierzu gehört auch die Herausgabe eines interkulturellen Monatsmagazins mit Veranstaltungskalender.
- Kulturveranstaltungen organisiert, koordiniert und gefördert werden
- neue inter-bzw. transkulturelle Initiativen und Aktivitäten, auch auf dem Gebiet von Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung entwickelt, gefördert und vorangetrieben werden. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Stärkung von Partizipation und

Empowerment und zur Bekämpfung von Rassismus und anderen menschenverachtenden Ideologien und Haltungen.

- Austausch, Zusammenarbeit, Kooperationen und Bündnisse mit allen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die sich für die o.g. Ziele einsetzen, angestrebt werden.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forum der Kulturen Stuttgart e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck Ziel und Aufgabe des Vereins

Das „Forum der Kulturen“ ist der Dachverband im Sinne § 57 Abs 2 Abgabenordnung der in Stuttgart inter- bzw. transkulturell tätigen, zivilgesellschaftlich engagierten migrantischen und postmigrantischen Vereine und Einrichtungen, denen er mit Rat und Tat zur Seite steht.

Das „Forum der Kulturen“ hat sich zusätzliche folgende Ziele gesetzt entsprechend AO § 52 Gemeinnützige Zwecke, Absatz 1 und 2:

„die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ (Artikel 13)

- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ (Artikel 10)
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung“ (Artikel 1)
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ (Artikel 4)
- die Förderung von Kunst und Kultur“ (Artikel 5)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ (Artikel 7)
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“ (Artikel 15)
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 18)
- die Förderung des Sports“ (Artikel 21)
- Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (Artikel 24)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Artikel 25)

Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere

- die in Stuttgart und der unmittelbaren Umgebung zivilgesellschaftlich tätigen migrantischen und postmigrantischen Vereine und Initiativen unterstützt und gefördert

werden. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen ebenso wie Beratung und Hilfe bei der Suche und Beschaffung von Räumen, bei der Beantragung von Zuschüssen sowie unmittelbare Hilfe über Fördermaßnahmen wie dem House of Resources.

- die in Stuttgart und der unmittelbaren Umgebung stattfindenden inter- bzw. transkulturellen Kultur-Aktivitäten begleitet und durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden; hierzu gehört auch die Herausgabe eines interkulturellen Monatsmagazins mit Veranstaltungskalender.
- Kulturveranstaltungen organisiert, koordiniert und gefördert werden
- neue inter-bzw. transkulturelle Initiativen und Aktivitäten, auch auf dem Gebiet von Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung entwickelt, gefördert und vorangetrieben werden. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Stärkung von Partizipation und Empowerment und zur Bekämpfung von Rassismus und anderen menschenverachtenden Ideologien und Haltungen.
- Austausch, Zusammenarbeit, Kooperationen und Bündnisse mit allen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die sich für die o.g. Ziele einsetzen, angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.
6. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden (§ 10). Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
7. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.
8. Mitglieder, die vom Finanzamt als nicht gemeinnützig anerkannt sind, dürfen weder mit Rat und Tat noch mit finanziellen Mitteln der Körperschaft unterstützt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle migrantischen und postmigrantischen Vereine (und deren Untergliederungen) und andere steuerbegünstigte Körperschaften werden, sofern sie gemeinnützig und im Sinne des § 2 maßgeblich in Stuttgart und dessen unmittelbarer Umgebung tätig sind.
Vereine mit parteipolitischen oder vorrangig religiösen Zielsetzungen sowie vorrangig wirtschaftlich tätige Organisationen können nicht Mitglied des „Forums der Kulturen“ werden.
2. Außerdem kann eine natürliche Person Fördermitglied werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren nachweislich im Sinne des § 2 tätig ist. Fördermitglieder erhalten vom „Forum der Kulturen“ keine Leistungen und sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
Mehr als 75% der Mitglieder des „Forums der Kulturen“ müssen Vereine im Sinne des Absatzes 1 sein.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
durch den Tod bei natürlichen Personen,
durch Auflösung der juristischen Person,
durch freiwilligen Austritt,
durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von mindestens drei Monaten möglich.
3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, insbesondere wenn dieses Mitglied gegen Grundsätze des § 2 verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Von jedem Mitgliedsverein bzw. -einrichtung können maximal drei Vertreter*innen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jedes Mitglied (gemäß § 4, Abs. 1) eine Stimme hat.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail an die jeweils letzte bekannte Anschrift des Mitglieds einberufen.
3. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zwei Kassenprüfer*innen,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
 - die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Satzungsänderungen,
 - Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 3, Abs. 5 der Satzung beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessen Vergütung bezahlt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese*r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter*in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch digital oder hybrid stattfinden. Regelungen bzgl. ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfassung regelt eine entsprechende Geschäftsordnung.

9. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein*e von der Mitgliederversammlung eingesetzte*r Protokollführer*in ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer*in, der/dem Schriftführer*in und fünf Beisitzer*innen. Sollten nicht genügend Kandidat*innen zur Verfügung stehen, kann durch die Mitgliederversammlung die Zahl der Beisitzer*innen reduziert werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein oder eine Institution handelt, ist wählbar lediglich eine natürliche Person, die von diesem Verein bzw. dieser Institution schriftlich legitimiert wurde.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzenden vertritt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
6. Der Vorstand kann einen Finanzkontrollausschuss einrichten und diesem sein Weisungs- und Kontrollrecht über die/den Geschäftsführer*in ganz oder teilweise übertragen. Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen in den Grenzen des Haushaltsplanes werden vom Verein unmittelbar einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der/dem Geschäftsführer*in kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeiter*innen zugeordnet werden.

§ 11 Kuratorium

Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator*in, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine*n andere*n Liquidator*in.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zwecks Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO, Artikel 25) steuerbegünstigt und im Sinne der Präambel des "Forums der Kulturen" tätig und bedürftig ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.5.1998 errichtet und auf den Mitgliederversammlungen vom 1.12.2004 und 28.11.2022 geändert. Die redaktionelle Änderung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 13.11.2023 endgültig und einstimmig beschlossen.